



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber
Tel.: +43 (316) 877-2554
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-147918/2023-43

Graz, am 08.07.2024

Ggst.: Erzberg - Stahlwerkschlacke, VA Erzberg GmbH, Erzberg 1,
8790 Eisenerz, (Teil-)Abnahmeverfahren sowie Anzeige nach §
18c UVP-G, Abnahmebescheid

VA Erzberg GmbH

Pelletieranlage am Erzberg

Umweltverträglichkeitsprüfung

(Teil-)Abnahme

Bescheid

Spruch

1. Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000

Es wird **festgestellt**, dass die Errichtung und der Betrieb des UVP-Vorhabens „**Pelletieranlage am Erzberg – Projektteil Multifunktionsanlage (Schlackenlager)**“ im Umfang der Teilfertigstellungsanzeigen vom 17.07.2023 und 21.12.2023 der **VA Erzberg GmbH**, Erzberg 1, 8790 Erzberg, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt 3 genannten Änderungen nach § 18c UVP-G 2000 sowie nach Maßgabe der unter Spruchpunkt 4 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen, dem **Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.03.2023, GZ: ABT13-325003/2021-36, entspricht**.

2. Kurzbeschreibung des Teil-Abnahmegegenstands

Die Teilfertigstellungsanzeige vom 17.07.2023 umfasst die Fertigstellung folgender Vorhabensbestandteile:

- Alternative Ausführung der Basisabdichtung (Spruchpunkt A.5.1. des Bescheides vom 13.03.2023)
- Änderung der Sickerwasserbehandlung (Spruchpunkt A.5.2. des Bescheides vom 13.03.2023)

Die Teilfertigstellungsanzeige vom 21.12.2023 umfasst die Fertigstellung des folgenden Vorhabensbestandteiles:

- Deponietechnische Einrichtungen (Spruchpunkt A.5.3. des Bescheides vom 13.03.2023)

3. Änderungen nach § 18c UVP-G 2000

Auf Grundlage der Anzeige vom 17.07.2023 wird gemäß § 18c in Verbindung mit § 20 Abs. 4 letzter Satz UVP-G 2000 nachstehende immissionsneutrale Änderung festgestellt:

Alternative Ausführung der Böschungsflächen

Auf den **Böschungsflächen**, die bereits über eine mineralische Basisdichtung und eine darüber liegende Kunststoffdichtung samt oben aufliegenden Schutzvlies mit einer Flächenmasse von mind. 1.200 g/m² verfügen, wird auf die **Aufbringung eines Filterkieses mit Vliesbahnen verzichtet**.

Zum Schutz der Dichtschichten vor mechanischer Überbeanspruchung (z.B. Durchstoßen der Dichtebene durch grobblockiges Material) wird unmittelbar auf das Schutzvlies mit einer Flächenmasse von mind. 1.200 g/m² eine 50 cm starke Ausgleichsschicht aus ausgewähltem bzw. aufbereiteten Schlackematerial mit einer **Korngröße von 16/32 mm** aufgebracht.

4. Beschreibungs- und Projektunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- **Fertigstellungsanzeige vom 17.07.2023 (OZ 1)**
 - Urkundenvorlage der VA Erzberg GmbH vom 17.07.2023, vertreten durch die. Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

- Beilage 1: Fertigstellungsmeldung und Bestätigung der Ausführung Zwischenlager Stahlwerksschlacke Erzberg, BA01 vom 31.08.2022 der Gebrüder Haider Bauunternehmung, 4483 Großraming 40

Abnahme Abschlussdamm:

- Beilage 2: Ergebnisse der bodenmechanischen Felduntersuchungen der TU Graz, Institut für Bodenmechanik, Grundbau und Numerische Geotechnik vom 25.08.2022

Abnahme geologische Barriere Lage 1 und 2

- Beilage 3: Zusammenstellung der bodenmechanischen Versuchsergebnisse der geologischen Barriere Lage 1, erstellt von der TU Graz, Institut für Bodenmechanik, Grundbau und Numerische Geotechnik vom 08.07.2022
- Beilage 4: Lageplan Abnahme geologische Barriere 1. Lage, erstellt von der Gebrüder Haider GmbH, 4483 Großraming 40, Stand: 22.06.2022
- Beilage 5: Ergebnisse der bodenmechanischen Feld- und Laboruntersuchungen der TU Graz, Institut für Bodenmechanik, Grundbau und Numerische Geotechnik vom 12.07.2022 der geologischen Barriere 2. Lage
- Beilage 6: Lageplan Abnahme geologische Barriere 2. Lage, Stand: 04.07.2022

Abnahme mineralische Dichtschicht

- Beilage 7: Zusammenstellung der bodenmechanischen Versuchsergebnisse der mineralischen Basisdichtung Lage 1, erstellt von der TU Graz, Institut für Bodenmechanik, Grundbau und Numerische Geotechnik vom 26.07.2022
- Beilage 8: Zusammenstellung der bodenmechanischen Versuchsergebnisse der mineralischen Basisdichtung Lage 2, erstellt von der TU Graz, Institut für Bodenmechanik, Grundbau und Numerische Geotechnik
- Beilage 9: Zusammenstellung der bodenmechanischen Versuchsergebnisse der mineralischen Basisdichtung Lage 3, erstellt von der TU Graz, Institut für Bodenmechanik, Grundbau und Numerische Geotechnik vom 25.08.2022

Abnahme Rohplanum und Böschungen

- Beilage 10: Abnahme Deponie Aufstandsfläche Schlacke-ZWL VA Erzberg 13/17.05.2022
- Beilage 11: Deponie Aufstandsfläche Lageplan und Plattendruckversuch vom 20.10.2021, 13.05.2022 und 17.05.2022, erstellt von der TU Graz, Institut für Bodenmechanik, Grundbau und Numerische Geotechnik

Sickerwasseraufbereitung

- Beilage 12: Herstellererklärung der Hydro Snow GmbH, Auweg 8, 8662 St. Barbara im Mürztal vom 12.04.2023 betreffend die Funktionsfähigkeit der Sickerwasseranlage

Stand sicherheitsnachweise

- Beilage 13: Geotechnische Stellungnahme der GDP ZT GmbH vom 22.12.2020, GZ: 6978/20

Folien-Rohre-Vlies

- Beilage 14: Dichtheitsprüfung Schweißnähte, E-Mail von der TGM-VAKU, Wexstr. 19-23, 1200 Wien vom 23.08.2022
- Beilage 15: Verlegeplan Basisabdichtung, erstellt von der IAT GmbH
- Beilage 16: Beurteilung des Verzichts der Aufbringung einer Filterkiesschicht und Vliesbahnen bei der Fertigstellung der Böschungsflächen am Zwischenlager für Stahlwerksschlacken vom 11.04.2023, erstellt von chemischen Laboratorien Mag. Dr. Michael Mayr, Stixenlehen 81, 3345 Göstling/Ybbs

- Beilage 17: Technischer Bericht, Ausführungsprojekt Schlacke-Zwischenlager, erstellt von der IGBK GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz vom Juli 2023
- Beilage 18: Typenplan Basisentwässerung, erstellt von der IGBK GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz vom Juli 2023

Werfener Schiefer

- Beilage 19: Attest über die Eignungsprüfung im Labor von Material, bestehend aus „Werfener Schiefer 0/20“ und 4 % Aktivbentonit (Marke NABENT)“ zur Verwendung als mineralisches Basisabdichtungsmaterial von Massenabfall- und Reststoffdeponien, erstellt von der TU Graz, Institut für Bodenmechanik, Grundbau und Numerische Geotechnik vom 18.12.2020
- **1. Nachreichung vom 26.09.2023 (OZ 17)**
 - Urkundenvorlage der VA Erzberg GmbH vom 26.09.2023, vertreten durch die. Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH
 - Ordner B:
 - Inspektionsbericht (TGM – VA KU 30380) zur Fremdüberwachung der Verlegung des Abdichtungssystems Zwischenlager Stahlwerksschlacke Erzberg, VA Erzberg durch die Firma IAT– GmbH, erstellt von der Fa. TGM – Staatliche Versuchsanstalt Kunststoff- und Umwelttechnik, 1200 Wien vom 31.08.2022.
 - Schweiß- und Prüfprotokolle der Fa. IAT GmH.
 - Verlegeplan Abdichtungssystem der Fa. IAT GmbH, 25.08.2022.
 - Ordner C:
 - Kamerabefahrung SIWA Abnahme der Fa. Nutz Prüftechnik GmbH, 26.08.2022.
 - Kamerabefahrung SIWA Mängelbehebung der Fa. Nutz Prüftechnik GmbH, 14.09.2022.
 - 4 Druckprüfprotokolle SIWA CO2 Becken 2 L21, Pumpleitung L12/L22, Entleerleitung L13/L23, CO2 Becken 1 L11, der Fa. Hydrosnow GmbH, 18.05.2022.
 - Prüfbericht Prüfprotokoll Betonbecken 1 und Betonbecken 2 der Fa. WDL GmbH, 03.06.2022.
 - 3 Druckprüfprotokolle DN 15 CO2 Leitung – L65, DN 100 Pumpleitung Rigol + L30 A 01-WA2, DN 50 Trinkwasserleitung +L05 der Fa. Hydrownow GbmH, 15.07.2022.
 - Prüfbericht Prüfprotokoll Schacht SW02 Strang SW der Fa. Nutz Prüftechnik GmbH, 20.07.2022.
 - Prüfbericht Prüfprotokoll SW Strang SW02 zu SW01, SW Strang SW03 zu SW02, SW Strang SW04 zu SW03, SW Strang SW05 zu SW04, SW Strang SW06 zu SW05, SW Strang SW07 zu SW06 der Fa. Nutz Prüftechnik GmbH, 20.07.2022.
 - Technischer Bericht Sickerwasseraufbereitung, Nr. 20813_10_10, erstellt von der Fa. Hydrosnow, 14.10.2021, letzte Änderung 06.09.2022, samt Beilagen.
 - Ordner D:
 - Entleerprotokoll Becken 2 der Fa. Hydrosnow GmH, 24.03.2023.
 - Entleerprotokoll Becken 1 der Fa. Hydrosnow GmH, 29.03.2023.
 - Entleerprotokoll Becken 1 der Fa. Hydrosnow GmH, 05.06.2023.
 - Entleerprotokoll Becken 2 der Fa. Hydrosnow GmH, 12.07.2023.
 - Analytik Wasserproben der Abwasserreinigungsanlage zur Haldenverrieselung der Fa. WESA – technisches Büro für Geologie, 09.05.2023., inkl. Prüfbericht der Fa. Agrolab Austria GmbH vom 19.04.2023.
 - Analytik Wasserproben der Abwasserreinigungsanlage zur Haldenverrieselung der Fa. WESA – technisches Büro für Geologie, 11.07.2023., inkl. Prüfbericht der Fa. Agrolab Austria GmbH vom 27.06.2023.

- Analytik Wasserproben der Abwasserreinigungsanlage zur Haldenverrieselung der Fa. WESA – technisches Büro für Geologie, 06.08.2023, inkl. Prüfbericht der Fa. Agrolab Austria GmbH vom 25.07.2023.
 - Ordner E:
 - Fotodokumentation Zaun Sickerwasserbecken.
 - Ordner F:
 - Produktdatenblatt Huesker HV 4750 B, Vliesstoff PP, 500 g/m².
 - Produktdatenblatt Huesker HV 47120 B ÖNORM, Vliesstoff PP, 1.300 g/m².
 - Produktdatenblatt GSE HD FrictionFlex DRS Kunststoffdichtungsbahn ÖNORM S 2073.
 - Gesamtübersicht Materialien der Fa. IAT.
- **2. Nachreichung vom 28.11.2023 (OZ 22)**
 - Urkundenvorlage der VA Erzberg GmbH vom 24.11.2023
 - Anhang 1: ZL LDS Filterkies Sieblinie Laborergebnisse TU Graz
 - Anhang 2: ZL LDS Filterkies Laborergebnisse TU Graz
 - Anhang 3: Rorstatik KK 12-32 PE 100 Rohr 315x286 mm SDR11_2_3 gelocht Deponie Steiermark Erzberg 2022 04 21
 - Anhang 4: Produktdatenblatt AGRU Sickerwasserleitungen/Drainagerohr
 - Anhang 5: Lage u. Höhenplan Schlacken-Zwischenlager VA Erzberg 21.09.2022
 - Anhang 6: ZL LD Schlacke GDP Ermittlung Setzungskurve
 - Anhang 7: ZL LD Schlacke GDP MAIL Ermittlung der Setzungskurve
 - Anhang 8: ZL LDS Detailplan IAT Schächte und Durchdringung
 - Anhang 9: ZL LDS TU Graz ABNAHME Abschlussdamm
 - Anhang 10: Lieferschein Agru Rohre 1
 - Anhang 11: Lieferschein Agru Rohre 2
 - Anhang 12: Lieferschein Agru Schächte
- **3. Nachreichung vom 21.12.2023 (OZ 26)**
 - Urkundenvorlage der VA Erzberg GmbH vom 21.12.2023, vertreten durch die. Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH
 - Beilage 1: Statische Berechnung der Peter Mandl ZT GmbH vom 23.10.2023, Doc23-2272_01_Statik_Rev0
 - Beilage 2: Abnahmeprotokoll 01 der Peter Mandl ZT GmbH vom 20.11.2023, Doc23-2272_02_Abnahmeprotokoll
- **4. Nachreichung vom 10.01.2024 (OZ 31)**
 - Urkundenvorlage der VA Erzberg GmbH vom 10.01.2024, vertreten durch die. Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH
 - Beilage 1: Fotodokumentation, undatiert
 - Beilage 2: Bestätigungsemail über die bescheidkonforme Aufstellung sowie Kennzeichnung der TFL seitens des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr der VA Erzberg GmbH vom 03.01.2024
 - Beilage 3: Quartalsbericht der Deponieaufsicht, Mag. Dr. Michael Mayr, vom 05.01.2024 mit der Proj. Nr. 2-IV/23.

5. Kosten

Die **VA Erzberg GmbH**, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge nachstehende Kosten zu entrichten:

I. als **Landesverwaltungsabgaben**

1. für diesen Bescheid (Tarifpost A1)..... 13,50 EUR
2. für insgesamt 268 (4x67) Sichtvermerke auf den
4-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7 zu je 6,20 Euro)
= 1.661,60 Euro, jedoch gemäß § 1 Abs. 2 maximal 1.357,00 EUR

in Summe 1.370,50 EUR

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG zu entrichten und mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Exkurs: Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I 188/2023, auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für die Fertigstellungsanzeige vom 17.07.2022
(Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
- b) Für die Fertigstellungsanzeige vom 23.12.2023
(Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
- c) Für die Projekt-Unterlagen in 4-facher Ausfertigung
(4x67;Tarifpost 5), 3,90 Euro je Bogen, 547,90 je Parie 2.191,60 Euro

Summe 2.220,20 Euro

Die Gebühren sind mit der beiliegenden Gebührevorschreibung binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten. Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hievon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der ausständigen Gebührensumme um 50 % vorzugehen hätte.

6. Rechtsgrundlagen

Zum Spruchpunkt 1 (Abnahme)

- § 20 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 und 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, und
- §§ 58 und 59 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (in weiterer Folge kurz AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 88/2023.

Zum Spruchpunkt 3 (Feststellung der Änderungen nach § 18c UVP-G 2000)

- § 20 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung mit § 18c UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023,
- §§ 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 66/2023 in Verbindung mit der DVO 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, i.d.F. BGBl. II Nr. 144/2021,
- §§ 153 in Verbindung mit 156 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 60/2022 und
- § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2024.

Zum Spruchpunkt 6 (Kosten)

- §§ 57, 76, 77 und 78 AVG, BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 88/2023 und
- Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 LGBl. Nr. 73/2016, idF LGBl. Nr. 76/2018.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.06.2010, GZ.: FA13A-11.10-79/2008-248, wurde der VA Erzberg GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens **„Pelletieranlage am Erzberg“** rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.07.2017, ABT13-11.10-300/2017-70, wurde der VA Erzberg GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die UVP-Genehmigung für die **Änderung** des Vorhabens **„Änderung Pelletieranlage am Erzberg durch Erweiterung der Förder- und Lagereinrichtungen sowie Mitverwendung für Stahlwerkschlacke (Multifunktionsanlage)“** gemäß § 18b UVP-G rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid vom 13.03.2023, ABT13-325003/2021-36, wurde der VA Erzberg GmbH die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für die **Änderungen** des Vorhabens **„Pelletieranlage am Erzberg - Projektteil Schlackenlager und LKW-Zufahrt“** durch alternative Ausführung der Basisabdichtung (geologische Barriere und Deponiebasisabdichtung) sowie geänderte Ausführung der Sickerwasserbehandlung erteilt. Mit gleichem Bescheid wurde die Fertigstellung der Vorhabensteile LKW-Zufahrt, Eingangskontrolle, örtliche Detailfestlegung des (Schlacke-)Lagerbereich sowie die Erstanlieferung - unter Genehmigung von geringfügigen Abweichungen - abgenommen.

Mit der Eingabe vom 17.07.2023 (OZ 1) hat die VA Erzberg GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die Teilfertigstellung der **„Multifunktionsanlage (Schlackenlager)“** durch Ausführung der alternativen Basisabdichtung und der geänderten Sickerwasserbehandlung nach § 20 UVP-G angezeigt. Ferner hat die VA Erzberg GmbH auch eine immissionsneutrale Änderung durch die alternative Ausführung der Böschungsflächen nach § 18c UVP-G angezeigt.

In weiterer Folge wurde das Abnahmeoperat den SV zur Erstevaluierung sowie Gutachtenserstellung vorlegt und konnte dabei festgestellt werden, dass die Änderung der Böschungsausführung als immissionsneutrale Änderung im Sinne des § 18c UVP-G 2000 eingestuft werden kann, sofern nur aufbereitete Schlackenmaterialien mit einer Korngröße von 16/32mm verwendet wird (OZ 9).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 03.08.2023 erging an die VA Erzberg GmbH ein Verbesserungsauftrag samt Parteiengehör (OZ 10).

Mit der Eingabe vom 08.08.2023 hat die VA Erzberg projektkonkretisierend angegeben, dass für die Ausgleichsschicht der „Multifunktionsanlage“ nur aufbereitete Schlackenmaterialien mit einer Korngröße von 16/32mm verwendet wird (OZ 11).

Mit den Eingaben vom 29.09.2023 sowie 28.11.2023 erfolgten Nachreichungen von Unterlagen (OZ 17 bzw. 22).

Mit der Eingabe vom 21.12.2023 hat die Konsenswerberin nun auch die Fertigstellung der beiden Container beim Schlackenlager angezeigt (OZ 26).

Mit den Eingaben vom 10.01.2024 erfolgte abermals eine Nachreichung von Unterlagen (OZ 31).

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 11.06.2024 erfolgte das Parteigehör an die Amts- und Formalparteien (OZ 36).

II. Die UVP-Behörde hat erwogen:

1. Feststellungen

Der Entscheidung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

- Die Teilfertigstellungsanzeigen zum Vorhaben „Pelletieranlage am Erzberg – Multifunktionsanlage (Schlackenlager)“ wie in den Unterlagen unter Spruchpunkt 4 beschrieben sowie die unter Spruchpunkt 3 angeführte immissionsneutrale Änderung.
- Die unter Punkt II.2 angeführten, von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- Die Feststellung, dass die unter Spruchpunkt 2 angeführten Projektteile des Vorhabens „Pelletieranlage am Erzberg – Multifunktionsanlage (Schlackenlager)“ dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.03.2023, GZ: ABT13-325003/2021-36, entsprechen.
- Die Feststellung, dass die für die unter Spruchpunkt 2 angeführten Projektteile vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

2. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Fachgutachten

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Sachverständige aus nachstehenden Fachbereichen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt:

- Abfalltechnik vom 02.08.2023 (OZ 9)
- Geologie und Geotechnik vom 05.09.2023 (OZ 14).
- Abfalltechnik vom 03.011.2023 (OZ 19)
- Abfalltechnik vom 02.01.2024 (OZ 30)
- Bau- und Brandschutztechnik vom 10.06.2024 (OZ 35)

3. Beweiswürdigung

Die unter Punkt II.1 angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem elektronischen Akt der UVP-Behörde.

Die erkennende Behörde hat zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes die oben angeführten Gutachten (Punkt II.2.), welchen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, eingeholt. Die Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als vollständig, schlüssig und auf Grund der Denkgesetze als widerspruchsfrei erachtet. Generell sind in der gegenständlichen Aktenlage keine widersprechenden Beweisergebnisse vorliegend. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung konnte somit der maßgebliche Sachverhalt festgestellt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prüfung eines höheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen stärkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

4. Rechtliche Erwägungen

4.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften – UVP-G 2000

...

§ 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000:

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Verschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Verschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

...

§ 18c UVP-G 2000:

Technologische Weiterentwicklungen vor Zuständigkeitsübergang

(1) Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung, die immissionsneutral sind oder technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen und nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen, können bei der Behörde vor Zuständigkeitsübergang angezeigt werden.

(2) Werden Änderungen nach Abs. 1 der Behörde angezeigt, so hat der Projektwerber/die Projektwerberin der Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 eine im Rahmen seiner Befugnis ausgestellte Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros anzuschließen und der Behörde mindestens vier Wochen vor Durchführung zu übermitteln.

(3) Wird eine Anzeige gemäß Abs. 1 erstattet und hat die Behörde begründete Zweifel, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, so hat die Behörde von Amts wegen ein Änderungsverfahren nach § 18b einzuleiten. Wird binnen vier Wochen ab Einbringen der Anzeige kein Änderungsverfahren nach § 18b eingeleitet, so sind die angezeigten Änderungen nicht genehmigungspflichtig und der Projektwerber/die Projektwerberin kann mit der Durchführung beginnen.

§ 19 Abs. 1 UVP-G 2000

Parteistellung haben

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und*
8. *der Standortanwalt gemäß Abs. 12.*

§ 20 UVP-G 2000:

(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

...

4.2. Zuständigkeit der Behörde

Das Vorhaben „**Pelletieranlage am Erzberg** (einschließlich der Änderungen vom 14.07.2017 sowie vom 13.03.2023)“ wurde bisher nur einer Teilabnahme gemäß § 20 UVP-G 2000 zugeführt und ist sohin noch kein gänzlicher Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 eingetreten.

Demnach ist die Steiermärkische Landesregierung als UVP- Behörde gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 für die Durchführung der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 sachlich und örtlich zuständig.

4.3. Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Basierend auf den der Abnahme zugrundeliegende Einreichunterlagen haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit der angezeigten Vorhabensbestandteile fachlich bestätigt. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Sachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die unter Spruchpunkt 2 angeführten Projektteile des Vorhabens „Pelletieranlage am Erzberg – Multifunktionsanlage (Schlackenlager)“ dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.03.2023, GZ: ABT13-325003/2021-36, entsprechen.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000). Eine Parteistellung von Nachbarn iSd § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088). Daraus folgt, dass nur die Amts- und Formalparteien im Rahmen des Parteiengehörs von dem gegenständlichen Abnahmeverfahren zu verständigen waren.

Abschließend wird noch festgehalten, dass im Rahmen der vorliegenden Teil-Fertigstellungsanzeige kein Antrag auf nachträgliche Genehmigung von geringfügigen Abweichungen nach § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 gestellt worden ist.

4.4. Feststellung der Änderungen nach § 18c UVP-G 2000

Mit der Novelle des UVP-G 2000 im März 2023, BGBl. I Nr. 26/2023, wurde unter anderem die Bestimmung des § 18c neu in das UVP-G 2000 eingefügt.

Gemäß § 18c UVP-G 2000 können Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung, die immissionsneutral sind oder technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen und nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen, bei der Behörde vor Zuständigkeitsübergang angezeigt werden.

Laut den erläuternden Bemerkungen zu BGBl. I Nr. 26/2023 können etwa Änderungen in der technischen Ausführung oder in der Bauabwicklung immissionsneutrale Änderungen darstellen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat - unter Bedachtnahme auf die Projektsänderung vom 08.08.2023 (OZ 11) - ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 erfüllt sind. Die alternative Ausführung der Böschungsfläche kann somit auf Grundlage der sachverständigen Prüfung als immissionsneutrale Änderung gemäß § 18c Abs. 1 UVP-G 2000 eingestuft werden.

Gemäß § 20 Abs. 4 letzter Satz UVP-G 2000 sind Änderungen nach § 18c leg.cit. im Abnahmebescheid festzustellen. Diese Änderungen sind im Spruchpunkt 2 angeführt

4.5. Stellungnahmen

Im Zuge des Parteiengehörs hat sowohl die Steiermärkische Umweltschutzanwältin (OZ 39) als auch das Arbeitsinspektorat Steiermark (OZ 40) eine Stellungnahme abgegeben. In beiden Stellungnahmen wird jedoch ausgeführt, dass gegen die gegenständliche Teilabnahme keine Einwände bestehen.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antissigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>